

bruck 1905) scheint eins der bedeutendsten Probleme der österreichischen Verfassungsgeschichte endlich einer im ganzen glücklichen Lösung zugeführt zu sein: die Frage nach der Entstehungszeit und dem gegenseitigen Verhältnis der beiden Fassungen des österr. LR. Seit Siegel galt es fast als unumstösslich, dass die kürzere Fassung, die seitdem als LR. I. bezeichnet wurde, eine aus dem Kreise der österreichischen Landherren hervorgegangene Rechtskodifikation sei, die dem Kaiser 1237 zur Bestätigung vorgelegt worden sei; andererseits fand die Ansicht Dopschs, im Jahre 1266 habe Ottokar als königliche Satzung die Erweiterung des Landrechts (LR. II.) erlassen, weitgehendste Anerkennung, während v. Luschin an seiner These festhielt, LR. II. sei 1298 entsanden. Stiebers Forschungen stossen das ganze bisherige Schema um. LR. II. erkennt auch er mit Dopsch als Landesordnung Ottokars vom Jahre 1266 an, LR. I. aber beraubt er seiner alten Priorität und weist es an die zweite Stelle, in das Jahr 1295. St. findet einmal formelle Gründe, die für die spätere Ansetzung von LR. I. sprechen: er greift zurück auf die bekannte Verwandtschaft von LR. I. II. und des Landfriedens Ottokars v. J. 1254 mit dem deutschen Texte des Mainzer Landfriedens v. J. 1235 und weist nach, dass der Ottokarsche Landfrieden in gewissen Partien unmittelbar aus dem Mainzer schöpft, dass weiter LR. II. beide Landfrieden benutzt hat, ohne LR. I. als Mittelglied heranzuziehen. Inhaltliche Momente unterstützen diese Ausführungen: als das Landesgesetz später zu einer Sammlung des Gewohnheitsrechtes umgestaltet wurde, liessen die Umarbeiter die an den landesherrlichen Ursprung gemahnenden Ausdrücke weg, vergassen aber die dem neuen Charakter widersprechenden Worte 'uns' und 'unser Hulden'. In der Bestimmung über die Muntmannen in LR. I. weist St. direkte Uebersetzung des Landfriedens König Rudolfs nach; aus gewissen Mängeln in der stilistischen Fassung und der systematischen Ordnung von LR. I. führt er weiter überzeugend den Nachweis, dass nur LR. II. aus einheitlichem Gusse, LR. I. erst später in hastiger, teilweise ungeschickter Umbildung entstanden sein kann. Besonderes Gewicht ist auf die Tatsache zu legen, dass Ottokar auch für die böhmischen Länder eine Rechtsordnung beabsichtigte; in der Vermischung der römisch- und der deutsch-rechtlichen Fristen zur Erlangung der rechten Gewere spricht sich der kompilatorische Charakter von LR. II. deutlich aus. Nun die materiellen Gründe: sie gewinnen grosse Bedeutung